SLASCONE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

NOVEMBER 2026

1. VERTRAGLICHE GRUNDLAGE

1.1 Vertragspartner sind die SLASCONE GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 174522; im Folgenden: „Anbieter“) und der Kunde.

1.2 Der Abschluss von Verträgen und die Kommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen dem Anbieter und dem Kunden erfolgen in deutscher Sprache.

1.3 Zwischen den Vertragspartnern individuell getroffene Abreden – sei es im Vertrag selbst oder sei es nach Vertragsschluss – haben stets Vorrang gegenüber Regelungen in AGB. Auf diese Weise kann eine in den AGB getroffene Regelung geändert oder abweichend vereinbart werden, auch zum Nachteil des Anbieters.

2. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, LEISTUNGSSCHUTZ, TERMINE

2.1 Der Anbieter rechnet Vergütungen und alle weiteren im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge monatlich ab. Werden Dienstleistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert der Anbieter die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

2.2 Alle Rechnungen werden nur in elektronischer Form versandt. Der Kunde muss dem Anbieter mindestens zwei gültige E-Mail-Adressen für die Rechnungsstellung zur Verfügung stellen.

2.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 20 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen. Wenn der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, einen Betrag von den Vergütungen oder anderen im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträgen zurückzuhalten oder abzuziehen, muss der Kunde die jeweilige Zahlung „hochrechnen“, sodass der tatsächlich vom Anbieter erhaltene Betrag dem vollen Betrag des angegebenen Betrags entspricht. Wenn der Anbieter gesetzlich verpflichtet ist oder sich dafür entscheidet, Steuern und Abgaben zu zahlen, die erhoben werden oder auf der Vergütung des Anbieters oder anderen zu zahlenden Beträgen beruhen, werden diese Beträge vom Kunden erstattet.

2.4 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

2.5 Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, wird der Anbieter dem Kunden eine Mahnung in elektronischer Form ("erste Mahnung") zusenden. Wenn der Anbieter die vollständige Zahlung der verspäteten Beträge nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der ersten Mahnung durch den Kunden erhält, sendet der Anbieter eine zweite Mahnung zur Zahlung in elektronischer Form ("zweite Mahnung"). Erhält der Anbieter nicht die vollständige Zahlung der verspäteten Beträge innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der zweiten Mahnung durch den Kunden, ist der Anbieter berechtigt, den Zugang des Kunden zu allen Diensten ohne weitere Mitteilung auszusetzen. Eine solche Aussetzung entbindet den Kunden weder von seinen vertraglichen Verpflichtungen noch von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung, die dem Aussetzungszeitraum entspricht. Die Dienste können erst dann wieder aufgenommen werden, wenn alle fälligen Beträge vom Kunden vollständig bezahlt wurden.

2.6 Gleicht der Kunde eine fällige Forderung vor Erhalt der zweiten Mahnung nicht aus, kann der Anbieter vereinbarte Zahlungsziele für alle zukünftigen Forderungen widerrufen und weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit (in Form von Erfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern) zu erbringen, die von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt wurde. Bei Dienstleistungen kontinuierlicher Art, die auf wiederkehrender Basis abgerechnet werden, hat die Vorkasse oder Erfüllungsbürgerschaft den gesamten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu zahlenden Betrag zu umfassen. Bei einmaligen Dienstleistungen hat die Vorkasse oder Erfüllungsbürgschaft den vollen Betrag, der für diese Dienstleistungen gefordert wird zu decken. § 321 BGB und § 112 InsO -soweit anwendbar- bleiben unberührt.

2.7 Feste Leistungstermine sollen ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

2.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Anbieter die Vergütung frühestens 36 Monate nach Vertragsschluss erhöhen. Weitere Erhöhungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der jeweils unmittelbar vorangegangenen Erhöhung erfolgen. Eine Erhöhung wird 3 Monate nach ihrer Mitteilung an den Kunden wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 18 % ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags berechtigt; die Kündigung wird mit dem Tag wirksam, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll. Der Kunde hat dieses Kündigungsrecht durch schriftliche Mitteilung an den Anbieter mindestens 30 Kalendertage vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Erhöhung auszuüben; andernfalls gilt die Erhöhung als vom Kunden unwiderruflich akzeptiert, und der Kunde ist nicht berechtigt, die Erhöhung aus diesem Grund anzufechten und/oder den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen.

2.9 Definition von Lizenzplätzen (nach Lizenztyp): Die Zuweisung von Lizenzplätzen richtet sich nach dem jeweiligen Lizenztyp, wie nachfolgend dargestellt:

- Geräte-Lizenzen: Ein Token entspricht einem Lizenzplatz.
- Floating-Geräte-Lizenzen: Ein Token entspricht drei Lizenzplätzen (Faktor 3x).
- Benutzerlizenzen: Ein Benutzer entspricht einem Lizenzplatz.
- Floating-Benutzerlizenzen: Ein Benutzer entspricht drei Lizenzplätzen (Faktor 3x).

Unabhängig vom Lizenztyp werden nur aktive (nicht abgelaufene) Lizenzen bei der Berechnung der Lizenzplätze berücksichtigt.

3. VERTRAGSLAUFZEIT UND VERTRAGSBEENDIGUNG

3.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt unbefristet ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der Mindestlaufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.

3.2 Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate.

3.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wurde.

3.4 Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.5 Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform oder elektronischen Form (§ 126a BGB). Es gilt Ziffer 20.4.

3.6 Der Kunde kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags verlangen, dass alle auf die Software oder im Besitz des Anbieters hochgeladenen Daten an den Kunden zurückgesandt oder gelöscht werden. Wenn der Kunde nicht das Recht ausübt, zwischen Rückgabe oder Löschung der Daten gemäß vorherigem Satz zu wählen, übernimmt der Anbieter keine Haftung für diese Daten und ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist von dreißig (30) Tagen dauerhaft alle Daten, die von oder im Auftrag des Kunden in die Software hochgeladen wurden, sowie alle Daten, die sich sonst im Besitz des Anbieters befinden zu löschen.

4. ZUSAMMENARBEIT, MITWIRKUNGSPFLICHTEN, VERTRAULICHKEIT

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und einen Remotezugang auf das Azure Kundensystem ermöglichen, falls Ziffer 5.2 zutrifft. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters zur Verfügung steht. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch des Anbieters unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

4.2 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich (elektronische Textform ausreichend) zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters verwendet.

4.3 Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.

4.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

4.5 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Rechtsverletzungen freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Leistungsgegenstands durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Anbieters.

5. HOSTING

5.1 Die angebotene Software läuft ausschließlich in Microsoft Azure Rechenzentren.

5.2 Der Kunde kann eine eigene Microsoft Azure Subskription verwenden. Es gilt Ziffer 4.1. In diesem Fall trägt der Kunde die anfallenden Microsoft Azure Kosten. Wenn der Kunde eine eigene Microsoft Azure Subskription verwendet, muss er dem Anbieter eine dedizierte, Microsoft Azure Ressource Gruppe bereitstellen, die ausschließlich für den Betrieb der SLASCONE Software vorgesehen ist, sowie einen entsprechenden administrativen Zugang. Der Kunde darf den Inhalt dieser Ressource Gruppe ohne vorherige Absprache mit dem Anbieter nicht nachträglich ändern. Der Anbieter haftet dem Kunden nicht, falls der Kunde den Inhalt dieser Ressource Gruppe ohne vorherige Absprache oder fahrlässig ändert.

6. LEISTUNGSUMFANG

6.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen, der vorgesehene Nutzungszweck und die Bedingungen für die Nutzung der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der folgenden Rangfolge:
a) dem jeweils anwendbaren Bestellformular, Angebot, Kostenvoranschlag, der Auftragsbestätigung, der Testbestätigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien, einschließlich der gewählten Edition sowie etwaiger vereinbarter Add-ons oder Sonderregelungen;
b) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und
c) der Online-Dokumentation der Software in der vom Anbieter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereitgestellten Fassung.

6.2 „Edition" bezeichnet die vom Kunden in der jeweils anwendbaren schriftlichen Vereinbarung der Parteien gewählte Subskriptionsstufe, zum Beispiel Basic, Silver, Gold oder Enterprise. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmt die gewählte Edition den vertraglich eingeschlossenen Leistungsumfang sowie die editionsspezifischen kaufmännischen und technischen Parameter der Leistungen, insbesondere die enthaltene Anzahl an Lizenzplätzen, API-Nutzungsgrenzen, Log-Aufbewahrung sowie sonstige für diese Edition geltende Ansprüche, Beschränkungen oder Nutzungsgrenzen, die der Anbieter dieser Edition zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugeordnet hat.

6.3 Soweit die jeweils anwendbare schriftliche Vereinbarung der Parteien ausdrücklich auf eine Pricing-Seite, Produktseite, Editionsübersicht, Angebotsanlage oder eine vergleichbare vom Anbieter bereitgestellte Beschreibung Bezug nimmt, bezieht sich diese Verweisung ausschließlich auf die Fassung dieser Beschreibung, die vom Anbieter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereitgestellt wurde, und nicht auf eine später geänderte Fassung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.

6.4 Der Anbieter ist berechtigt, die Online-Dokumentation von Zeit zu Zeit zu aktualisieren, insbesondere um technische Weiterentwicklungen, Sicherheitsanforderungen, betriebliche Änderungen, Korrekturen, Klarstellungen und Erweiterungen der Software abzubilden. Solche Aktualisierungen der Online-Dokumentation dürfen für sich genommen die vertraglich vereinbarte Kernfunktionalität der gewählten Edition nicht wesentlich einschränken und die vom Kunden beabsichtigte vertragsgemäße Nutzung der Leistungen nicht erheblich beeinträchtigen.

6.5 Die Online-Dokumentation dient der Beschreibung des Betriebs, der Nutzung, der technischen Voraussetzungen, der Schnittstellen und der jeweils aktuellen funktionalen Einzelheiten der Software. Die Online-Dokumentation erweitert für sich genommen den vertraglichen Leistungsumfang nicht über die vereinbarte Edition und die sonst ausdrücklich vereinbarten Vertragsbedingungen hinaus.

6.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in Ziffer 6.1 genannten Dokumenten geht das höherrangige Dokument vor. Individuelle schriftliche Vereinbarungen der Parteien gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen der Online-Dokumentation vor, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6.7 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, über die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bereitgestellte Dokumentation hinaus eine weitere Leistungsbeschreibung, Produktspezifikation oder Dokumentation bereitzustellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

7. INDIVIDUELLE DIENSTLEISTUNG

7.1 Der Anbieter erbringt die kostenpflichtige, individuelle Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Anbieters besteht nicht.

7.2 Der Anbieter bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.3 Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Anbieters nicht weisungsbefugt.

7.4 Sofern der Anbieter die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

7.5 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner dem Anbieter die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit nicht vom Anbieter geschuldet. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. Der Anbieter darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit er erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.

7.6 Der Kunde hat dazu die Dienstleistungserbringung durch den Anbieter zu beobachten.

7.7 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Anbieter im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt er dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.8 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben sämtliche Rechte und Rechtspositionen, einschließlich aller Rechte des geistigen Eigentums, an den Leistungen, der zur Leistungserbringung eingesetzten Software, an Dienstleistungsergebnissen, Arbeitsergebnissen, Konfigurationen, Vorlagen, Skripten, Dokumentationen, Konzepten, Methoden, Know-how, Entwicklungen, Änderungen, Verbesserungen sowie an sonstigen vom Anbieter im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten, gelieferten oder bereitgestellten Inhalten beim Anbieter. Der Kunde erhält hieran ausschließlich die im Vertrag ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte.

7.9 Vereinbarte Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich (elektronische Textform ausreichend) widerspricht und der Anbieter im Aufwandsnachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.

7.10 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Anbieter dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht des Anbieters besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich (elektronische Textform ausreichend) und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.

7.11 Für etwaige darüber hinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 16.

8. AKTUALISIERUNG DER SOFTWARE (UPDATES)

8.1 Der Anbieter stellt aktualisierte Versionen der Software regelmäßig bereit, auch wenn Ziffer 5.2 zutrifft. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren.

8.2 Der Anbieter setzt Monitoring ein, um Leistungsspitzen und -engpässe zu erkennen und passt die Dimensionierung der Azure-Ressourcen entsprechend an (Kostenoptimierung), auch wenn Ziffer 5.2 zutrifft.

8.3 Der Anbieter informiert den Kunden, sobald die Software nicht mehr regelmäßig weiterentwickelt werden kann.

8.4 Der Anbieter ist berechtigt, die Software einschließlich der Online-Dokumentation nach freiem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und weiterzuentwickeln, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar ist.

8.5 Die Berechtigung zur Änderung der Software umfasst auch die Berechtigung, Funktionen zu entfernen, die für die vertragsgemäße Nutzung der Software nicht oder nicht mehr wesentlich sind. Solche Änderungen sind dem Kunden mindestens 6 Monate im Voraus mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Änderungen zu prüfen und den Anbieter unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Änderungen eine Nutzung der Software für den vorgesehenen und vertraglich vereinbarten Zweck nicht mehr ermöglichen. Unterbleibt eine solche Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen, gelten die Änderungen als vom Kunden akzeptiert.

9. VERFÜGBARKEIT

9.1 Vorbehaltlich der Ziffern 9.2 bis 9.5 stellt der Anbieter die Produktionsversion der Software sowie die darauf basierenden Leistungen mit einer monatlichen Verfügbarkeit von 99,95 % bereit.

9.2 Für die Zwecke dieser Ziffer bezeichnet „Verfügbarkeit" den Prozentsatz der Gesamtminuten eines Kalendermonats, in denen das Produktivsystem der Software dem Kunden über die vom Anbieter bereitgestellte Internetschnittstelle zugänglich und nutzbar ist.

Eine Nichtverfügbarkeit liegt nur vor, wenn ein vollständiger Ausfall der wesentlichen Kernfunktionalität des Produktionsdienstes für sämtliche Nutzer des Kunden vorliegt.

9.3 Die Verfügbarkeit gilt nicht als gemindert durch eine Nichtverfügbarkeit, Unterbrechung, Beeinträchtigung, Fehlfunktion, Suspendierung oder sonstige Einschränkung, die ganz oder teilweise verursacht wird durch:
a) geplante Wartungsarbeiten, die durch den Anbieter oder in dessen Auftrag durchgeführt werden;
b) Notfallwartungen, die durch den Anbieter oder in dessen Auftrag durchgeführt werden;
c) Microsoft-Azure-Ressourcen oder sonstige Leistungen, Systeme, Software, Netzwerke oder Infrastrukturen Dritter, die nicht der Kontrolle des Anbieters unterliegen;
d) Ausfälle oder Einschränkungen der kundeneigenen Systeme, Netzwerke, Internetverbindungen, Konfigurationen, Anwendungen oder der vom Kunden bereitgestellten Microsoft-Azure-Subskription, Ressourcengruppe oder sonstigen Umgebung;
e) eine Nutzung der Leistungen entgegen dem Vertrag, der Dokumentation oder den Anweisungen des Anbieters oder eine unbefugte Änderung, Beeinflussung oder missbräuchliche Nutzung durch den Kunden oder dem Kunden zurechenbare Dritte;
f) höhere Gewalt oder sonstige Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Anbieters; oder
g) eine rechtmäßige Suspendierung oder Einschränkung der Leistungen nach Maßgabe des Vertrags.

9.4 Die Software wird in der Microsoft-Azure-Cloud unter Nutzung von Microsoft-Azure-Ressourcen betrieben. Der Zugriff auf und die Nutzung der Leistungen können daher ergänzend den anwendbaren Bedingungen von Microsoft unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle jeweils anwendbaren Microsoft-Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der Anbieter hat keine Kontrolle über Microsoft-Azure-Ressourcen, übernimmt für Microsoft-Azure-Ressourcen als solche keine Gewähr und haftet nicht für Mängel, Fehler, Unterbrechungen, Nichtkonformitäten oder sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen, soweit diese ganz oder teilweise auf Microsoft-Azure-Ressourcen zurückzuführen sind.

9.5 Das in Ziffer 9.1 festgelegte Verfügbarkeitsniveau beschreibt ausschließlich das vereinbarte Serviceniveau der Leistungen. Eine Unterschreitung dieses Verfügbarkeitsniveaus begründet keinen gesonderten Anspruch auf Service Credits, Vertragsstrafe oder sonstige eigenständige Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Etwaige Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln, Unterbrechungen oder Nichtverfügbarkeit der Leistungen richten sich ausschließlich nach den anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich der hierin geregelten Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen.

10. NUTZUNGSUMFANG, GEISTIGES EIGENTUM UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nur durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Kunde darf während der Laufzeit des Vertrages auf die vertragsgegenständlichen Leistungen mittels Telekommunikation (über das Internet) zugreifen und mittels eines Browsers oder einer anderen geeigneten Anwendung (z.B. „App“) die mit der Software verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der Software oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Rechenzentrum erhält der Kunde nicht. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.

10.2 Der Kunde darf die Software insbesondere nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus in Anspruch nehmen oder von Dritten nutzen lassen oder sie Dritten zugänglich machen, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Nutzung des Reseller und Customer Portals von Partnern, Distributoren und Endkunden des Kunden. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.

10.3 Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

10.4 Im Falle eines vertragswidrigen Überschreitens des Nutzungsumfangs durch einen Nutzer oder im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche ihm verfügbaren Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche wegen der vertragswidrigen Nutzung zu machen, insbesondere Name und Anschrift des Nutzers mitzuteilen.

10.5 Der Anbieter kann die Zugangsberechtigung des Kunden widerrufen und / oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die ihm gestattete Nutzung erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Damit verbunden kann der Anbieter den Zugriff auf die vertraglichen Leistungen unterbrechen bzw. sperren. Der Anbieter hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Der alleinige Widerruf der Zugangsberechtigung gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Den Widerruf der Zugangsberechtigung ohne Kündigung kann der Anbieter nur für eine angemessene Frist, maximal 3 Monate, aufrechterhalten.

10.6 Der Anspruch des Anbieters auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.

10.7 Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung der Zugangsberechtigung und der Zugriffsmöglichkeit, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

10.8 Der Anbieter und seine Lizenzgeber, soweit anwendbar, behalten sämtliche Rechte und Rechtspositionen an den Leistungen, der Software, der Dokumentation, der zugrunde liegenden Technologie, den Benutzeroberflächen, APIs, Datenbanken, Datenmodellen, Workflows, Prozessen, Designs, Konzepten, Know-how, Methoden, Entwicklungen, Änderungen, abgeleiteten Werken, Updates, Upgrades, Verbesserungen sowie an allen damit verbundenen Rechten des geistigen Eigentums, Schutzrechten, Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen. Dem Kunden werden keine Rechte übertragen, mit Ausnahme der im Vertrag ausdrücklich eingeräumten beschränkten Nutzungsrechte.

10.9 Der Kunde behält alle ihm zustehenden Rechte an den Daten und Inhalten, die er in die Leistungen hochlädt oder über die Leistungen verarbeitet. Der Anbieter darf Kundendaten nur insoweit verarbeiten, wie dies zur Bereitstellung, zum Betrieb, zur Sicherung, Wartung, Unterstützung und Verbesserung der Leistungen erforderlich ist, sowie in dem Umfang, der nach dem Vertrag und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung zulässig ist.

10.10 Der Kunde darf die Leistungen, die Software, die Dokumentation oder Teile davon weder selbst noch durch Dritte kopieren, ändern, übersetzen, anpassen, zurückentwickeln, dekompilieren, disassemblieren, vervielfältigen, verbreiten, weiterverkaufen, unterlizenzieren, vermieten, verleihen, zugänglich machen oder anderweitig kommerziell verwerten, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Vertrag oder zwingendes anwendbares Recht erlaubt ist. Der Kunde darf keine Eigentumsvermerke, Copyright-Hinweise, Markenhinweise oder sonstigen Rechtevermerke, die in den Leistungen, der Software oder der Dokumentation enthalten sind oder angezeigt werden, entfernen, unkenntlich machen oder verändern.

10.11 Sofern der Kunde dem Anbieter Ideen, Vorschläge, Wünsche, Empfehlungen oder sonstiges Feedback in Bezug auf die Leistungen übermittelt, darf der Anbieter dieses Feedback ohne Einschränkung und ohne Verpflichtung gegenüber dem Kunden nutzen, sofern der Anbieter dabei keine vertraulichen Informationen des Kunden offenlegt.

10.12 Alle dem Kunden im Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben dem Anbieter vorbehalten. Durch den Vertrag werden keine stillschweigenden Lizenzen oder sonstigen Rechte eingeräumt.

11. STÖRUNGEN BEI DER LEISTUNGSERBRINGUNG

11.1 Wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

11.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Anbieter auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

11.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Anbieters vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Anbieter den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.

Die vorstehende Pauschalierung dient ausschließlich der vereinfachten Bemessung des typischerweise zu erwartenden Schadens und hat keine Straffunktion.

12. STÖRUNGSMANAGEMENT

12.1 Der Anbieter wird Störungsmeldungen des Kunden entgegennehmen, kategorisieren und die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen.

12.2 Störungsmeldungen werden kategorisiert und nach einer zugewiesenen Störungsstufe behandelt. Die Störungsstufe des Vorfalls wird vom Kunden zum Zeitpunkt der Einreichung ausgewählt und vom Anbieter wie folgt eingestuft:

Stufe 1 - Kritisch

Kritisches Produktionsproblem, das alle Benutzer betrifft, einschließlich der Nichtverfügbarkeit des Systems und Datenintegritätsproblemen, für die keine Lösung verfügbar ist.

Stufe 2 – Hoch

Wesentliche Funktionalitäten werden beeinträchtigt oder die Leistung wird erheblich verschlechtert. Das Problem ist hartnäckig und betrifft viele Benutzer und/oder wichtige Funktionen. Es ist keine vernünftige Lösung verfügbar.

Stufe 3 – Regulär

Systemleistungsprobleme oder Fehler, die einige, aber nicht alle Benutzer betreffen. Kurzfristige Lösung ist verfügbar, aber nicht skalierbar.

Stufe 4 – Niedrig

Vorfälle, die nicht in die Stufen 1 - 3 fallen, werden der Stufe 4 zugeordnet. Andere Berichte werden vom Anbieter in Übereinstimmung mit der spezifischen Vereinbarung, die die Parteien darüber getroffen haben, behandelt.

12.3 Der Anbieter wird sich nach kaufmännisch angemessenen Maßstäben bemühen, auf jede Störungsmeldung innerhalb der in der nachstehenden Tabelle für die jeweils zugewiesene Schweregradstufe angegebenen Ziel-Erstreaktionszeit zu reagieren. Die Geschäftszeiten ergeben sich aus Ziffer 13.3.

Störungsstufe	Zielvorgabe für Reaktion	Zielvorgabe für Lösung oder Workaround
1	2 Stunden (24x7)	12 Stunden
2	6 Stunden (24x7)	48 Stunden
3	1 Arbeitstag	5 Arbeitstage
4	2 Arbeitstage	5 – 10 Arbeitstage

Die nachstehend angegebenen Ziel-Erstreaktionszeiten sowie Zielzeiten für Behebung oder Workaround stellen lediglich allgemeine Support-Zielwerte des Anbieters dar. Sie begründen weder garantierte Service

Levels noch feste Fristen oder eigenständige vertragliche Leistungspflichten. Die tatsächliche Reaktionszeit sowie die tatsächliche Zeit bis zur Behebung oder Bereitstellung eines Workarounds können insbesondere von der Schwere und Komplexität der gemeldeten Störung, dem Volumen eingehender Störungsmeldungen, der vom Kunden bereitgestellten Informationslage sowie von Abhängigkeiten zu Systemen oder Leistungen Dritter abhängen.

12.4 Im Falle einer gemeldeten Störung wird der Anbieter unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, um unter Berücksichtigung der vom Kunden mitgeteilten Umstände die Ursache der Störung zu ermitteln und festzustellen, ob ein Mangel der vertraglichen Leistungen vorliegt.

Stellt sich heraus, dass die gemeldete Störung keinen Mangel der vertraglichen Leistungen, insbesondere der Software, darstellt, wird der Anbieter den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Stellt sich heraus, dass die gemeldete Störung einen solchen Mangel darstellt, wird der Anbieter angemessene Maßnahmen einleiten und sich nach kaufmännisch angemessenen Maßstäben bemühen, den Mangel weiter zu analysieren und zu beheben oder, im Falle von Software Dritter, die Störungsmeldung zusammen mit den verfügbaren Analyseergebnissen mit einer Supportanfrage an den jeweiligen Lieferanten oder Hersteller dieser Drittsoftware weiterzuleiten.

Der Anbieter wird dem Kunden innerhalb angemessener Zeit die ihm jeweils verfügbaren Umgehungsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den Mangel zur Verfügung stellen, einschließlich gegebenenfalls Verfahrenshinweisen oder Korrekturen der Software. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen und dem Anbieter verbleibende Mängel nach Umsetzung dieser Maßnahmen unverzüglich mitteilen.

13. SUPPORT

13.1 Der Anbieter richtet eine Ansprechstelle für den Kunden ein (Hotline). Diese Stelle bearbeitet die Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der bereitgestellten Software sowie zu einzelnen funktionalen Aspekten. Sämtliche Anfragen müssen auf https://support.slascone.com/ erstellt werden.

13.2 Die Hotline wird ordnungsgemäße Anfragen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Die Hotline kann zur Beantwortung auf dem Kunden zugängliche Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für die bereitgestellte Software verweisen. Soweit eine Beantwortung durch die Hotline nicht oder nicht zeitnah möglich ist, wird der Anbieter – soweit dies ausdrücklich vereinbart ist – die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten, insbesondere Anfragen zu nicht von ihm hergestellter Software.
Weitergehende Leistungen der Hotline, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze des Anbieters vor Ort beim Kunden sind vorab ausdrücklich zu vereinbaren.

13.3 Als Hotline Arbeitstage gelten alle Arbeitstage (d.h. Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Berlin sowie mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezember jeden Jahres) im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ). Supportfälle der Störungsstufe 1 und 2 werden 365x24x7 bearbeitet.

14. SACHMÄNGEL UND AUFWENDUNGSERSATZ

14.1 Der Anbieter leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

14.2 Der Anbieter haftet nicht gegenüber dem Kunden gemäß Ziffer 14.1

i. für Mängel, die durch übermäßige oder unsachgemäße Verwendung der Software, natürliche Abnutzung der Software, Ausfall von Komponenten in der Systemumgebung, in der die Software ausgeführt wird, verursacht werden,

ii. Softwarefehler, die vom Kunden nicht reproduziert oder anderweitig nachgewiesen werden können, oder

iii. Mängel aus besonderen äußeren Gründen, die vertraglich nicht erforderlich sind

iv. Mängel, die sich aus Eingriffen oder Änderungen an der Software (oder einer Komponente davon) des Kunden oder eines Dritten ergeben, es sei denn, dies behindert nicht die Analyse und Beseitigung des Materialfehlers.

v. Mängel, die auf Microsoft Azure-Ressourcen, Software und Material von Drittanbietern zurückzuführen sind.

Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 16 ergänzend.

14.3 Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

14.4 Der Anbieter kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit

a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder

c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffern 4.1, 4.2 und 15.2) anfällt.

15. RECHTSMÄNGEL

15.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter, mit Ausnahme von Patentrechten, durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

15.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, zu befriedigen, sich hierüber zu vergleichen oder sonst verbindlich zu regeln.

15.3 Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

15.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 14.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 16 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand des Anbieters gilt Ziffer 14.4 entsprechend.

16. ALLGEMEINE HAFTUNG DES ANBIETERS

16.1 Der Anbieter haftet dem Kunden stets

a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

b) nach dem Produkthaftungsgesetz und

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

16.2 Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Für die Verjährung gilt Ziffer 14.3 entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung, üblicherweise gegen eine gesonderte Vergütung, schriftlich vereinbaren. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 16.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Anbieters wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf 9% der bei Vertragsabschluss vereinbarten jährlichen Vergütung. Die Haftung gemäß Ziffer 16.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

16.3 Aus einer Garantieerklärung haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 16.2.

16.4 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.

16.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten Ziffern 16.1 bis 16.4 entsprechend. Ziffer 11.3 bleibt unberührt.

17. DATENSCHUTZ

17.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags einhalten.

17.2 Soweit der Kunde im Zusammenhang mit den Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, bleibt der Kunde für die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung verantwortlich, insbesondere für das Vorliegen einer gültigen Rechtsgrundlage, die Zulässigkeit etwaiger an den Anbieter erteilter Weisungen sowie die Erfüllung etwaiger Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen.

17.3 Soweit der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts verarbeitet, richtet sich diese Verarbeitung ausschließlich nach der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV"). Die AVV wird in diesen Vertrag einbezogen und ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

17.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen der AVV und diesem Vertrag geht die AVV insoweit vor, als der Widerspruch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden betrifft.

17.5 Der Kunde bleibt für die Beantwortung von Anfragen betroffener Personen und Behörden verantwortlich, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, die der Kunde im Zusammenhang mit den Leistungen verarbeitet, soweit nicht der Anbieter nach der AVV oder nach anwendbarem Recht zu einer Unterstützung des Kunden verpflichtet ist.

17.6 Der Anbieter ist berechtigt, verbundene Unternehmen und Drittanbieter, insbesondere Hosting-, Infrastruktur- und Support-Dienstleister, im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen einzusetzen. Soweit diese Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, richtet sich ihr Einsatz nach der AVV.

18. VERTRAGSWIDRIGE NUTZUNG, SCHADENSERSATZ

Für jeden Fall, in dem im Verantwortungsbereich des Kunden unberechtigt eine vertragsgegenständliche Leistung in Anspruch genommen wird, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe derjenigen Vergütung zu leisten, die für die vertragsgemäße Nutzung im Rahmen der für diese Leistung geltenden Mindestvertragsdauer angefallen wäre. Der Nachweis, dass der Kunde die unberechtigte Nutzung nicht zu vertreten hat oder kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Der Anbieter bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

19. REFERENZNENNUNG

Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, Logo und Name des Kunden als Referenz auf der Website und in vertrieblichen Unterlagen des Anbieters zu nutzen und zu nennen. Der Kunde kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen.

20. SONSTIGES

20.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

20.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20.3 Der Anbieter erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf AGB des Kunden.
Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Anbieters.

20.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich erfolgen. Soweit Schriftform oder elektronische Form vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform nicht.

20.5 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.